

Satzung der MER-Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

§ 1 Name, Sitz, Zweck und angeschlossene Unternehmen

- (1) Die MER-Pensionskasse V.V.a.G. – nachstehend Kasse genannt – ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Zweck der Kasse ist, ihren Mitgliedern Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen zu gewähren. Die Mittel der Kasse dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Verwaltungskosten.
- (4) Angeschlossene Unternehmen sind Unternehmen, die sich gegenüber der Kasse nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet haben, ihre Betriebsangehörigen bei der Kasse zu versichern. Dabei wird unterschieden zwischen zwei Gruppen von angeschlossenen Unternehmen: Angeschlossene Unternehmen, die ihre Betriebsangehörigen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 1 beziehungsweise nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 1 und Tarif 2 versichern, werden als angeschlossene Unternehmen der Gruppe 1 bezeichnet; angeschlossene Unternehmen, die ihre Betriebsangehörigen nur nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 2 versichern, werden als angeschlossene Unternehmen der Gruppe 2 bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse sind die in die Kasse aufgenommenen Betriebsangehörigen eines der Kasse angeschlossenen Unternehmens (berufstätige Mitglieder), die ehemaligen Betriebsangehörigen eines solchen Unternehmens, sofern sie laufende Leistungen der Kasse erhalten (MER-Rentner), und die Personen, welche die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung beitragsfreier Anwartschaften nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt haben. Das gilt auch für freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherungen. Mitglieder der Kasse sind weiterhin Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, denen die Pensionskasse aber infolge eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichs ein eigenes Anrecht auf Versorgungsleistungen der Kasse einräumt.
- (2) Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben über sich und seine Familie der Kasse mitzuteilen sowie ihr jede Veränderung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis angegebenen Zeitpunkt. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme in die Kasse gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Mitgliedsnachweis, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen; während der Dauer seiner Mitgliedschaft werden ihm außerdem Satzungenachträge, Satzungsänderungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail, Intranet etc.) oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, anderweitig (z. B. per Post, Hauspost, Aushang am Schwarzen Brett etc.) zur Kenntnis gebracht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus dem Dienst eines der Kasse angeschlossenen Unternehmens und durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn eine Anwartschaft bzw. ein Anspruch auf laufende bzw. einmalige Leistungen der Kasse besteht; das gilt auch bei freiwilliger beitragspflichtiger Weiterversicherung.
- (3) Für die Dauer der Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildiensts sowie sonstiger Beurlaubungen gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.
- (4) Mitglieder, die beim Eintritt in die Kasse wissentlich falsche Angaben über Umstände gemacht haben, die für die Aufnahme erheblich sind, werden ausgeschlossen. Der Ausschluss kann jedoch nur spätestens zehn Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft und nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag erfolgen, an dem der Vorstand von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, nach dessen Zugang das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten Klage erheben kann. Wird nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhoben oder wird die Klage abgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Zugangs des Ausschlussbescheids. Die Klagefrist beginnt erst, nachdem die Kasse das ausgeschlossene Mitglied auf die mit dem Ablauf der Klagefrist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied werden die von ihm selbst eingezahlten Beiträge gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zurückgezahlt.

- (5) Ausscheidende sowie ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsnachweis der Kasse unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an die Kasse zurückzusenden.

§ 5 Organe der Kasse

Die Organe der Kasse sind die Vertreterversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Wahl und Amtszeit der Vertreter

- (1) Die Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vertreter müssen Mitglied der Kasse sein und können nicht gleichzeitig dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat angehören.
- (2) Die angeschlossenen Unternehmen stellen für 100 bis 300 bei ihnen tätige sowie ehemals tätige Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter sowie für jeweils alle weiteren 300 bei ihnen tätigen sowie ehemals tätigen Mitglieder jeweils einen weiteren Vertreter und Stellvertreter. Unternehmen mit weniger als 100 bei ihnen tätigen sowie ehemals tätigen Mitgliedern stellen zusammen für je angefangene 300 bei ihnen tätige sowie ehemals tätige Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den in Frage kommenden Unternehmen unter Mitwirkung der Arbeitnehmervertretungen aus dem Kreis aller Mitglieder (einschließlich der Rentner) vorgeschlagen und von den Arbeitnehmervertretungen gewählt. Von den gewählten Vertretern und Stellvertretern der angeschlossenen Unternehmen soll je ein Mitglied dem Betriebsrat angehören.
- (4) Die Wahl wird vom Vorstand eingeleitet.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen werden einberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Kasse es erfordert, wenn der Abschlussprüfer oder mindestens die Hälfte der Vertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Vorstand schriftlich beantragt. In diesen Fällen muss der Vorstand die Vertreterversammlung innerhalb längstens vier Wochen anberaumen und abhalten.
- (3) Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Vertretern mitzuteilen. Von dieser Frist kann nur bei im Interesse der Kasse liegenden eilbedürftigen Entscheidungen abgewichen werden.

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Sie wählt die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats und beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Wahlvorschläge können bis spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, von den Mitgliedern der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge können in der Vertreterversammlung gemacht werden.

Im Fall der Abberufung eines von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds soll die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit, soweit diese erforderlich sein sollte, möglichst in derselben Vertreterversammlung stattfinden;

- (b) sie hat alljährlich den Geschäftsbericht entgegenzunehmen sowie den gemäß § 19 Abs. 2 zu prüfenden Jahresabschluss festzustellen und den Lagebericht zu billigen. Weiter hat sie über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen;
- (c) sie hat über Vorlagen des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Anträge von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 2 Beschluss zu fassen.

Sie hat ferner zu beschließen:

- (d) Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, über die Beteiligung und Verwendung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen und über die Deckung eines Fehlbetrags (§ 20), wobei die Vertreter von angeschlossenen Unternehmen der Gruppe 2 nur in Bezug auf den Tarif 2 ein Stimmrecht haben;
- (e) über Änderungen der Satzung (§ 9);
- (f) über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9), wobei Vertreter von angeschlossenen Unternehmen der Gruppe 2 nur in Bezug auf den Tarif 2 ein Stimmrecht haben;
- (g) über Änderung des Zwecks der Kasse, Auflösung der Kasse und Verteilung des Kassenvermögens sowie über eine Bestandsübertragung (§ 22). Beschlüsse hierüber bedürfen der Zustimmung der angeschlossenen Unternehmen analog der Regelung in § 9.

§ 9 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Über die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat die Vertreterversammlung zu beschließen (§ 8 Buchst. e und f), wobei Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Kasse, Höhe der Altersleistungen, Invalidenleistungen sowie Witwen-, Witwer- oder Waisenleistungen, die Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten können.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der angeschlossenen Unternehmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zustimmenden Unternehmen mindestens 75 % der zum Änderungszeitpunkt versicherten Mitglieder repräsentieren. Gleiches gilt für Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wobei angeschlossene Unternehmen bzw. auf diese entfallende Mitglieder insoweit von dem Zustimmungsprozess ausgeschlossen sind, als sie von der Änderung der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht betroffen sind.
- (3) Schließlich bedürfen sämtliche Satzungsänderungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen stets der Zustimmung der Unternehmensgruppen DER und TUI.

§ 10 Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung.
- (2) Er ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt unverzüglich über den Hergang der Versammlung eine Niederschrift, die ebenfalls unverzüglich allen Versammlungsteilnehmern zuzuleiten ist und, wenn sich innerhalb zwei Wochen nach Zustellung keine schriftlich vorgetragene Einwände ergeben, von dem Vorsitzenden (bzw. im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden Vertreter bzw. der durch Vollmacht vertretenen Vertreter, das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse genau angeben.

§ 11 Beschlussverfahren in der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter zur Sitzung eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Vertreter anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter kann sich durch einen anderen Vertreter aufgrund einer für diesen Fall schriftlich ausgestellten Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf niemand mehr als fünf solcher Vollmachten auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beantragt ein Vertreter eine Abstimmung durch Stimmzettel, dann ist diesem Antrag stattzugeben. Sofern nicht durch Stimmzettel abgestimmt wird, kann die Vertreterversammlung auch Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 8 Buchst. a von der Vertreterversammlung durchzuführen ist, erfolgt durch Direktwahl mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter (einschließlich der gemäß Abs. 2 Satz 2 durch Vollmacht vertretenen).

Dabei werden die Vertreter desjenigen angeschlossenen Unternehmens bzw. derjenigen Unternehmensgruppe mit den zahlenmäßig meisten Mitgliedern stets unter Ausschluss der übrigen Vertreter drei Aufsichtsratsmitglieder wählen, während die übrigen – auf die anderweitigen angeschlossenen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen entfallenden – Vertreter zusammen und unter Ausschluss der Vertreter desjenigen angeschlossenen Unternehmens bzw. derjenigen Unternehmensgruppe mit den zahlenmäßig meisten Mitgliedern ebenfalls drei Aufsichtsratsmitglieder wählen.

Jeder Vertreter besitzt nur eine Stimme. Über jede zu wählende Person wird gesondert abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden (§ 10) zu ziehende Los. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist auch die Wahl durch Zuruf zulässig.

- (5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Vertreter und zu Beschlüssen über Auflösung der Kasse oder eine Bestandsübertragung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter (jeweils einschließlich der gemäß Abs. 2 Satz 2 durch Vollmacht Vertretenen) erforderlich.

- (6) Ist bei der Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks der Kasse, Auflösung der Kasse und Verteilung des Kassenvermögens sowie über eine Bestandsübertragung die Versammlung beschlussunfähig, so ist die demnächst einzuberufende neue Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden (einschließlich der gemäß Abs. 2 Satz 2 durch Vollmacht Vertretenen) beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (7) Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Kasse betrifft.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die eine Hälfte der Mitglieder wird von der Vertreterversammlung gemäß § 8 Buchst. a i.V.m. § 11 Abs. 4 gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder wird unmittelbar von der DER-Gruppe und der TUI-Gruppe ernannt. Jede der beiden genannten Unternehmensgruppen darf insoweit drei Mitglieder benennen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt bzw. ernannt. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat, bzw. dem Zeitpunkt der Ernennung durch die DER Gruppe / TUI-Gruppe und endet mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl bzw. der Ernennung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, innerhalb dessen die Wahl bzw. die Ernennung erfolgt, mitgerechnet. Erneute Wahl bzw. Ernennung ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.
- (2) Ferner bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, wobei der Vorsitzende des Vorstands und der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht ein und derselben Unternehmensgruppe angehören dürfen.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt darüber hinaus die Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Treuhänders für den Deckungsstock und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 VAG vorzunehmen und gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 VAG in Eilfällen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind dabei der Vertreterversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorsitz des Aufsichtsrats und Beschlussverfahren

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils nicht ein und derselben Unternehmensgruppe angehören dürfen. Der Aufsichtsrat wird über die gesetzlich vorgeschriebenen Tagungen hinaus vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erneuter Beratung die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Der Aufsichtsrat kann schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden); im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder, wobei die Gesamtmitgliederzahl vier Personen nicht überschreiten darf.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 17 bestellt.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Willenserklärungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Unternehmen.
- (4) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verantwortlichen Aktuar.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung soll dabei insbesondere Regelungen zur Einberufung der Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen bereitstellen.

§ 17 Amtsdauer und Anforderungen an die Vorstandsmitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei die nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zur Neubestellung fortführen. Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb ihrer Amtszeit aus oder werden diese innerhalb ihrer Amtszeit abberufen, so ist für den Rest dieser Zeit eine Ergänzungsbestellung in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vorzunehmen. Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit neu bestellt werden.
- (2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen des § 7 a VAG entspricht.

§ 18 Kassenvermögen

Das Vermögen der Kasse ist, soweit anlegungsfähig und nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nötig, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Bestimmungen des § 54 VAG und der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3 des VAG sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen.
- (3) Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist gemäß § 55 VAG bei der Aufsichtsbehörde nach Genehmigung durch die Vertreterversammlung unverzüglich einzureichen.

§ 20 Finanzielle Sicherheit der Kasse

- (1) Jedes Jahr zum Bilanzstichtag, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 19 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5 % des sich nach Abs. 1 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (3) Ein sich nach Abs. 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (4) Den Mitgliedern bzw. den versicherten Hinterbliebenen steht eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen zu. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen erfolgt gleichmäßig an alle Mitglieder bzw. die versicherten Hinterbliebenen. Die Vertreterversammlung entscheidet jedes Jahr aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung und über die Verwendung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Ein sich nach Abs. 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Alle diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 21 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Vergütung für die Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Für die Aufsichtsratsmitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden; über die Höhe entscheidet die Vertreterversammlung. Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig; bare Auslagen können erstattet werden.

§ 22 Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten § 11 Abs. 5 und 6. Etwaige Widersprüche gegen die Auflösung sind in das Protokoll aufzunehmen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens (Liquidation) beschließt die Vertreterversammlung nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan. Die Vertreterversammlung kann auch beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß § 14 VAG auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.
- (2) Findet keine Bestandsübertragung statt, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Auflösung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Das Vermögen der Kasse darf in diesem Fall nur den Leistungsberechtigten oder deren Angehörigen zugute kommen. Ein bei der Verteilung etwa verbleibender unbedeutender Rest darf auch für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
- (3) Beiträge sind letztmalig für den Monat zu leisten, in dem der Auflösungsbeschluss gefasst worden ist. Nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde werden Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen letztmalig für den Genehmigungsmonat gezahlt.

§ 23 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die angeschlossenen Unternehmen oder durch Aushang in den Geschäftsräumen der angeschlossenen Unternehmen.

§ 24 Übergangsbestimmung

- (1) Die Vertreterversammlung, die sich vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zuletzt konstituiert hatte, bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (2) Bis zur erstmaligen Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach dieser Satzung („neuer“ Vorstand) bleibt der Vorstand, der vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zuletzt bestellt worden war („alter“ Vorstand), weiterhin im Amt. Mit der Bestellung des „neuen“ Vorstands endet die Amtszeit des "alten" Vorstands bzw. die Amtszeit seiner Mitglieder, ohne dass es hierfür noch einer weiteren (Rechts-) Handlung bedarf.
- (3) Werden Mitglieder des "alten" Vorstands in den nach dieser Satzung erstmals zu bildenden Aufsichtsrat gewählt, so endet ihre Amtszeit mit der Annahme der Wahl, ohne dass es hierfür noch einer weiteren (Rechts-)Handlung bedarf.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 03. Dezember 2014 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen. „Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.12.2014, Geschäftszeichen: VA15-I5002-2037-2014/0001.“